



# Drucksachen

## des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 1. 9. 1956

II. Wahlperiode

Nr. 815

### Vorlage — zur Kenntnisnahme —

#### gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin über Erste Verordnung zur Änderung der Vierten Durchführungsverordnung zum Schulgesetz für Berlin

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, daß der Senat am 2. Juli 1956 die nachstehende Verordnung beschlossen hat:

#### Erste Verordnung zur Änderung der Vierten Durchführungsverordnung zum Schulgesetz für Berlin.

Vom 10. Juli 1956.

Auf Grund des § 26 des Schulgesetzes für Berlin in der Fassung vom 5. August 1952 (GVBl. S. 957) und des Dritten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für Berlin vom 9. August 1955 (GVBl. S. 723) wird verordnet:

#### Artikel I

Die Vierte Durchführungsverordnung zum Schulgesetz für Berlin vom 3. November 1952 (GVBl. S. 1007) wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 erhält folgende Fassung:

#### § 3

Der Erziehungsbeirat setzt sich zusammen aus:

Dem Senator für Volksbildung oder dem von ihm bestimmten Vertreter als Vorsitzenden,

- 6 Vertretern der Elternschaft,
- 4 Vertretern der Lehrerschaft,
- 7 Vertretern der Öffentlichkeit,
- 4 Vertretern der Gewerkschaften,
- 4 Vertretern sonstiger pädagogisch interessierter Kreise, darunter auch solcher der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften.

2. Der § 4 erhält folgende Fassung:

#### § 4

Die Vertreter der Öffentlichkeit werden vom Abgeordnetenhaus gewählt. Die übrigen Vertreter beruft der Senat von Berlin auf Vorschlag des Senators für Volksbildung. Der Senator für Volksbildung entnimmt seine Vorschläge

- a) für die Vertreter der Elternschaft je zur Hälfte aus der Gruppe der Bezirksobleute der Elternausschüsse und aus den Vorschlagslisten der freien Elternorganisationen,
- b) für die Vertreter der Lehrerschaft aus Vorschlagslisten der Verbände der Lehrer und Erzieher,
- c) für die Vertreter der Gewerkschaften aus Vorschlagslisten der Spitzenverbände der Gewerkschaften,
- d) für die Vertreter sonstiger pädagogischer Interessenskreise nach seiner freien Wahl.

#### Artikel II

- (1) Für die bis zum 30. Juni 1957 laufende Amtsperiode des Erziehungsbeirates werden vom Senat von Berlin auf Vorschlag des Senators für Volksbildung drei Bezirksobleute der Elternausschüsse berufen.
- (2) Artikel I dieser Verordnung tritt am 1. Juli 1957, Artikel II am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

#### Begründung:

a) Allgemeines:

Über die Zusammensetzung und die Berufungen der Mitglieder des Erziehungsbeirates bestimmen die §§ 3, 4 und 5 der Vierten Durchführungsverordnung zum Schulgesetz für Berlin vom 3. November 1952 (GVBl. S. 1007) folgendes:

§ 3: Der Erziehungsbeirat setzt sich zusammen aus:

Dem Senator für Volksbildung oder dem von ihm bestimmten Vertreter als Vorsitzenden,

- 4 Vertretern der Elternschaft,
- 4 Vertretern der Lehrerschaft,
- 7 Vertretern der Öffentlichkeit,
- 4 Vertretern der Gewerkschaften,
- 4 Vertretern sonstiger pädagogisch interessierter Kreise, darunter auch solcher der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften.

§ 4: Die Mitglieder des Erziehungsbeirates werden auf Vorschlag des Senators für Volksbildung vom Senat von Berlin berufen. Der Senator für Volksbildung entnimmt seine Vorschläge Listen, die von den beteiligten Verbänden und Organisationen aufgestellt sind, und zwar für die Elternschaft von den freien Elternorganisationen, für die Lehrerschaft von den Verbänden der Lehrer und Erzieher, für die Gewerkschaften von den Spitzenverbänden der Gewerkschaften. Die Vertreter der Öffentlichkeit werden vom Abgeordnetenhaus gewählt. Die Vorschläge für Vertreter sonstiger pädagogischer Interessenskreise macht der Senator für Volksbildung nach seiner freien Wahl.

§ 5: Nach je 4 Jahren ist eine Neubildung des gesamten Erziehungsbeirats durchzuführen; eine Wiederberufung der bisherigen Mitglieder ist möglich. Die Mitgliedschaft im Beirat erlischt jeweils mit der Neubildung des Beirats. Legt ein Mitglied vorher sein Amt nieder, so ist eine Ersatzberufung vorzusehen.

Die Vorschlagslisten sind zur erstmaligen Bildung des Erziehungsbeirates im Januar 1953 aufgestellt und eingereicht worden. Durch Senatsbeschluß Nr. 3067 vom 8. Juni 1953 wurden auch die 4 Vertreter der Elternschaft berufen, und zwar aus folgenden freien Elternorganisationen:

- 1. Arbeitskreis Neue Erziehung,
- 2. Arbeitsgemeinschaft für christliche Erziehung in Haus und Schule,
- 3. Stadelternausschuß,
- 4. Elternausschuß für religiöse Erziehung beim Bischöflichen Ordinariat.

Die Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schulverwaltung ist vom Senator für Volksbildung in der Dienstblattverfügung vom 27. November 1952 (Dbl. III Nr. 53) geregelt. Nach dieser Verfügung werden vom Landesschul-

rat bei gegebener Veranlassung, mindestens zweimal im Jahre, zur Besprechung überbezirklicher Fragen und zum Austausch von Erfahrungen die Bezirksstadträte für Volksbildung, die leitenden Bezirksschulräte und aus jedem Bezirk die von den Vorständen der Bezirkselfernausschüsse gewählten Bezirksobleute zusammenberufen. Dieses Gremium nennt sich „Landesschulsausschuß“, ohne daß die Bezeichnung festgelegt ist.

Als bald nach der Bildung des Erziehungsbeirates forderten die Bezirksobleute, daß die Vertreter der Elternschaft im Erziehungsbeirat aus ihrer Mitte zu stellen seien. Nach einer Beratung in dem vorbezeichneten Gremium am 2. Juni 1954 beruhte die Angelegenheit auf sich.

In letzter Zeit haben die Bezirksobleute ihre Forderungen jedoch mehrmals wiederholt. Um der Forderung gerecht zu werden, muß eine Änderung der §§ 3 und 4 der Vierten Durchführungsverordnung zum Schulgesetz vom 3. November 1952 (GVBl. S. 1007) erfolgen.

Die heutige Regelung der Mitgliedschaft im Erziehungsbeirat durch die Vierte Durchführungsverordnung zum Schulgesetz vom 3. November 1952 § 3 und § 4 entstammt einer Zeit, in der es an Elternorganisationen nur freie gab. Der Zusammenschluß der Bezirksobleute der Elternausschüsse, der Teil einer durch die Dbl.-Vfg. vom 27. November 1952 (Dbl. Teil III Nr. 53) amtlich bestellten Organisation ist, bestand damals noch nicht.

Es kann als zweifellos unterstellt werden, daß der Verordnungsgeber auch die Bezirksobleute im § 4 der Vierten Durchführungsverordnung zur Präsentation von Kandidaten ausdrücklich herangezogen hätte, wenn der Zusammenschluß beim Erlaß der Verordnung schon bestanden hätte.

Angesichts der besonderen Bedeutung der inzwischen amtlich herangezogenen Elternvertretungen auf höherer Ebene erscheint es geboten, den Bezirksobleuten nicht nur die Möglichkeit zu geben, die von ihnen vorgeschlagenen Personen zusammen mit denen der freien Elternorganisationen kandidieren zu lassen, sondern sie als Sondergruppe neben diese zu stellen.

#### b) Zu Artikel I 1.:

Die Durchführungsverordnung wird dahin abgeändert, daß die Hälfte der Vertreter der Elternschaft einer Vor-

schlagsliste der Bezirksobleute, die andere Hälfte den Listen entnommen wird, die die freien Elternorganisationen eingereicht haben, und daß die Zahl der Vertreter der Elternschaft von 4 auf 6 erhöht wird. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Erziehungsbeirates erhöht sich somit von 1 + 23 auf 1 + 25.

Die Erhöhung der Zahl der Elternvertreter erscheint gerechtfertigt; die prozentuale Zusammensetzung nach der Erhöhung ist folgende:

Vorsitzender	3,85 v. H.
Vertreter der Elternschaft	23,08 v. H.
Vertreter der Lehrerschaft	15,38 v. H.
Vertreter der Öffentlichkeit	26,93 v. H.
Vertreter der Gewerkschaften	15,38 v. H.
Vertreter pädagogisch interessierter Kreise	15,38 v. H. = 100 v. H.

#### c) Zu Artikel I 2.:

Die Änderung des § 4 besteht darin, daß die Vertreter der Elternschaft je zur Hälfte (3 + 3) aus der Gruppe der Bezirksobleute und aus Vorschlagslisten der freien Elternorganisationen entnommen werden, anstatt bisher nur aus den Vorschlagslisten der freien Elternorganisationen.

#### d) Zu Artikel II 1.:

Die derzeitigen Mitglieder des Erziehungsbeirates können vor Ablauf der Amtsperiode nicht abberufen werden. Um aber Vertretern der Bezirksobleute sofort Gelegenheit zur Mitarbeit zu geben, ist die Übergangsregelung vorgesehen, nach der für die restliche Zeit der Amtsperiode 3 Bezirksobleute in den Erziehungsbeirat berufen werden sollen.

#### e) Zu Artikel II 2.:

Die Amtsperiode des Erziehungsbeirates läuft Ende Juni 1957 ab. Daher können die Änderungen erst am 1. Juli 1957 in Kraft treten.

Berlin, den 10. Juli 1956.

#### Der Senat von Berlin

Amrehn  
Bürgermeister

Prof. Dr. Tiburtius  
Senator für Volksbildung